

## Sachsen, Kommunales und Kultur

Antrag: SK05

Stellungnahme der AK: Konsensliste  
Votum des LPT: mehrheitlich angenommen

### Thema: Änderung des Meldegesetzes

Der Landesparteitag möge beschließen, die Landtagsfraktion zu beauftragen, Initiativen zu ergreifen, das Sächsische Meldegesetz im Bereich der Datenübermittlung in der derzeitigen Form zu ändern.

Die SPD Sachsen appelliert an die Regierungen der Bundesländer, an denen die SPD beteiligt ist, geschlossen dafür zu sorgen, dass

1. das kürzlich in einer skandalösen „Hauruck-Entscheidung“ vom Bundestag verabschiedete Meldegesetz im Bundesrat abgelehnt wird,
2. zügig ein bundeseinheitliches Meldegesetz beschlossen wird, welches die BürgerInnen hinreichend vor dem Missbrauch von personenbezogenen Daten wie Namen, Vornamen, Geburtstag, Geburtsort und Anschrift schützt,
3. dieser Schutz nur dann gewährleistet ist, wenn die Meldeämter als staatliche Behörden grundsätzlich diese Daten nur mit ausdrücklicher Zustimmung des Bürgers bzw. der Bürgerin im Einzelfall an Dritte mitteilen dürfen. Das gilt vor allem dann, wenn erkennbar ist, dass diese Daten gewerblich von dem oder der Auskunftersuchenden – insbesondere zu Werbezwecken – genutzt werden sollen bzw. können,
4. von dem Grundsatz gemäß Punkt 3. nur abgewichen darf, also Auskunft auch ohne Zustimmung und/oder trotz Widerspruchs des betroffenen Bürgers bzw. der betroffenen Bürgerin erteilt werden, wenn der oder die Auskunftersuchende
  - a) eine staatliche Behörde oder eine Körperschaft des öffentlichen Rechts ist, die ihrerseits verpflichtet ist, die ihnen übermittelten Daten vertraulich zu behandeln und nicht an Unbefugte weiterzugeben oder
  - b) der oder die Auskunftersuchende ein berechtigtes Interesse gegenüber dem Meldeamt glaubhaft macht, z. B.

## Sachsen, Kommunales und Kultur

### Antrag: SK05

- in einem Verwandtschaftsverhältnis zum betroffenen Bürger bzw. zur betroffenen Bürgerin steht oder stand (man denke an Erbfälle oder Scheidungsfolgen etc.) oder
  - Im Besitz eines Schuldtitels gegen den betroffenen Bürger oder die betroffene Bürgerin ist oder
  - auf sonstige Weise in einer rechtlichen Beziehung mit dem betroffenen Bürger oder der betroffenen Bürgerin steht oder stand, wie z. B. AuftraggeberIn/AuftragnehmerIn, ArbeitnehmerIn/ArbeitgeberIn, MieterIn/VermieterIn, Verein/Gewerkschaft/Verein/Partei/Mitglied etc.,
5. bis zur Verabschiedung eines bundeseinheitlichen, akzeptablen Meldegesetzes durch Bundesstag und Bundesrat der sächsische Gesetzgeber unverzüglich dafür Sorge zu tragen hat, dass die sächsischen Meldeämter Auskünfte nur unter Berücksichtigung der Vorgaben in den obigen Punkte 3. und 4. erteilen dürfen. Es ist für uns jedenfalls kein Grund ersichtlich, weshalb der Staat durch seine Meldeämter Auskunftersuchen problemloser stattgeben darf als es z. B. § 12 ff der Grundbuchordnung für die Grundakten oder selbst die Regeln einer Institution wie die „Schufa“ vorsehen.